

Einklänge standen, und weil diese Differenzen zuerst beglichen werden müssen, damit jede Jurisdiktion ihre Auslagen wenn möglich durch gleichförmige Besteuerung zu decken im Stande sei.

Ein Interimsgesetz ermächtigt daher den Minister des Innern, jene Behörden, welche bis jetzt ihre Auslagen durch die aus dem Staatsschatze bezogenen Einkünfte bestritten, auch ferners und zwar bis zur Höhe des Betrages zu betheiligen, welcher im Staatsvoranschlage von 1870 für sie aufgenommen war.

Zu Folge dessen beziehen die Comitats-, Stuhl-, Bezirks- und Distrikts-Behörden zur Deckung ihrer Verwaltungsauslagen bis zur Höhe des im Jahre 1870 genehmigten Betrages auf Anweisung des Ministers des Innern den Bedarf aus dem Staatsschatze, stellen die angewiesenen Beträge in der durch ihr eigenes Personale verwalteten Cassa im Empfang und verfügen darüber innerhalb der Grenzen ihres genehmigten Präliminars.

Die mit selbstständiger Gerichtsbarkeit bekleideten privilegierten und kön. freien Städte haben an einem solchen Beitrage aus dem Staatsschatze keinen Antheil, sondern bestreiten alle ihre Verwaltungsauslagen aus ihrem eigenem Einkommen, können dabei aber, wenn selbes nicht ausreichen sollte, mit Genehmigung des Ministers, dem sie ihre Präliminarien vorzulegen gleichfalls verpflichtet sind, gewisse Perzente der jährlichen Staatssteuer als Steuerzuschlag ausschreiben.

Die Verwaltungsauslagen der Städte werden übrigens grösstentheils durch die Einnahmen von ihrem ausgebreiteten, liegenden Besitze und das Erträgniss verschiedener Regale bestritten.

Hinsichtlich des Grund-Eigenthums (Aecker, Wiesen, Gebäude u. s. w.) und der Regale (Schankrecht, Pflastermauth, Marktgefälle, Platzgeld u. s. w.) besteht die allgemeine Verordnung, dass dieselben im Wege öffentlicher Versteigerung in Pacht zu geben sind, und nur in Ausnahmefällen und bei Waldungen und Weingärten ist die Selbstverwaltung gestattet. Der grösste Theil des Grundeigenthums und der Regalien der Städte stammt aus Schenkungen und Verleihungen von Seite der Könige und der Regierung, welche sie zur Deckung ihrer Verwaltungsauslagen erhielten.

Das Municipium entscheidet über den Kostentüberschlag des kommenden Jahres in der Herbst-Generalversammlung, während die Rechnungen in der Frühjahrs-Sitzung geprüft werden.

Die Präliminarien und Schlussrechnungen, sowie die darauf bezüglichen, in den Comitaten von dem stehenden Comité, in den